



Referenz-Nr.: GWR c 20-7 / GWV 2024-0225

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/4

## Quellfassungen Strässler. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Kappel am Albis
Betroffene	Gemeinderat Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis Wasserversorgungs-Genossenschaft Rossau, zHv Marcel Kunz, Präsident, Baarerstrasse 17, 8932 Mettmenstetten
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Schutzzonenplan Quellfassungen Strässler (GWR c 20-7) 1:1000 vom 11. Oktober 2023</li><li>- Schutzzonenreglement Quellfassungen Strässler (GWR c 20-7) vom 11. Oktober 2023</li><li>- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Kappel am Albis vom 10. Juni 2024</li></ul>
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gutachten «Quellfassungen Strässler (GWR c 20-7), Hauptikon (Kappel am Albis / ZH – Hydrogeologischer Bericht zur Überprüfung der Schutzzonen)» (Nr. 220014) vom 19. Oktober 2022 (rev. am 30. August 2023)</li></ul>
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. August 2024 reichte die Gemeinde Kappel am Albis die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Strässler (Grundwasserrecht/GWR c 20-7) der Wasserversorgungs-Genossenschaft Rossau zur Genehmigung ein.

### Erwägungen

#### Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 201/1986 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Strässler genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Rossau erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 19. Oktober 2022 (rev. am 30. August 2023) die neuen Schutzzoneneempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 15. Februar 2023 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 10. Juni 2024 hob der Gemeinderat Kappel am Albis seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 17. Juni 1985 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen Strässler gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Kappel am Albis.

## Es wird verfügt:

### I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 201/1986 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Strässler (GWR c 20-7) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Kappel am Albis vom 10. Juni 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Strässler (GWR c 20-7) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Kappel am Albis wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Strässler zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Strässler (Grundwasserrecht c 20-7).»**

**Kappel am Albis.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0225 vom 28.

*August 2024 die mit Beschluss des Gemeinderates Kappel am Albis vom 10. Juni 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Strässler und das entsprechende Reglement genehmigt.*

*Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindekanzlei Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis, eingesehen werden.»*

4. Der Gemeinderat Kappel am Albis wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Kappel am Albis wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Kappel am Albis wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Das Ingenieurbüro Wälter Willa, Affoltern am Albis, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Kappel am Albis nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an [gewaesserschutz@bd.zh.ch](mailto:gewaesserschutz@bd.zh.ch)) zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## **II. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Wasserversorgungs-Genossenschaft Rossau, zHv Marcel Kunz, Präsident, Baarerstrasse 17, 8932 Mettmenstetten

Staatsgebühr:	Fr.	1009.20 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

**Total: Fr. 1105.20**

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Affoltern, Bahnhofplatz 9, 8910 Affoltern am Albis), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Rossau, zHv Marcel Kunz, Präsident, Baarerstrasse 17, 8932 Mettmenstetten, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, Beilage:
  - Gemeinderatsbeschluss Kappel am Albis vom 10. Juni 2024
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

### Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand:

28. Aug. 2024

Inkrafttreten

Datum: 19. Dez. 2024

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Kappel am Albis

Sitzung vom 10. Juni 2024

Beschluss Nr. 2024-146  
W1, WASSERVERSORGUNG  
W1.01.04, Einzelne Bauten und Leitungen, Schutzzonen

### Quellfassung Strässler (GWR c 20-7) - Festsetzung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan vom 11. Oktober 2023

#### Ausgangslage

Mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Strässler (Grundwasserrecht c 20-7) genehmigt. Seit der Genehmigung sind viele Gesetze und Verordnungen mit schutzzonenrelevanten Bestimmungen geändert worden. Daher entspricht das Schutzzonenreglement nicht mehr den heutigen Vorschriften. Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Rossau, 8932 Mettmenstetten (WVGR), wurde mit Schreiben vom 23. Februar 2021 durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz (AWEL), mit der Überprüfung der Grundwasserschutzzone beauftragt. Die Aufgabe musste einer hydrogeologisch ausgebildeten Fachperson übergeben werden.

Die WVGR vergab diesen Auftrag der Jäckli Geologie AG, Zürich, welche mit Mailkorrespondenz vom 14. November 2022 die überarbeiteten Schutzzonenakten dem AWEL zur Vorprüfung übermachte.

#### Erwägungen

Revision der Grundwasserschutzzonen

Die Grundwasserschutzzone wurde überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Das AWEL hat die Vorprüfung durchgeführt. Grundlage für diese Schutzzone bilden der hydrogeologische Bericht vom 29. Oktober 2022 (revidiert am 30. August 2023) verfasst durch die Jäckli Geologie AG, Cham.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan 1:1'000, verfasst durch die Jäckli Geologie AG, Zürich, erstellt am 11. Oktober 2023.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit. Das Schutzzonenreglement basiert auf dem vom AWEL ausgearbeiteten Textkatalog für die Erarbeitung von Schutzzonenreglementen. Dabei werden die heute von der eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung geforderten Einschränkungen berücksichtigt

Information der Grundeigentümer

Anlässlich einer Begehung der Schutzzone am 30. August 2023 zusammen mit Annette Jenny (AWEL), Peter Schatzmann (Jäckli Geologie AG), Bernhard Schneebeli und Martin Vollenweider und der Garage Trachsel in Hauptikon (hauptbetroffene Parteien) wurden die letzten Unklarheiten und notwendigen Massnahmen im Zusammenhang mit der neuen Schutzzone und dem Reglement besprochen.

## Genehmigung

Der Festsetzungsbeschluss vom 17. Juni 1985 kann aufgehoben werden. Der neue Festsetzungsbeschluss ist zusammen mit dem überarbeiteten Schutzzonenreglement und dem Schutzzonenplan dem AWEL zur Genehmigung einzureichen. Die öffentliche Auflage, mit Rechtsmittelbelehrung und Versand der Schutzzonenunterlagen zusammen mit den Beschlüssen an die Grundeigentümer erfolgt nach der Genehmigung des AWEL durch den Gemeinderat Kappel am Albis. Nach Eintritt der Rechtskraft ist dies allen Grundeigentümern mitzuteilen. Zudem ist die definitive Nachführung der Schutzzone im ÖREB zu veranlassen.

## Öffentliche Publikation nach Gewässerschutz Gesetz

Die Schutzzonenpläne sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss § 39 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) nach ihrer Festsetzung und Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Schutzzonenfestsetzung und der Genehmigungsentscheid des AWEL sind gemäss § 55 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) durch die Gemeinde gleichzeitig zu veröffentlichen und aufzulegen. Die Schutzzonenpläne und -reglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft (massgebend ist das Datum der Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts)

Gegen diesen Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats sowie gegen den Genehmigungsentscheid des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen

## **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 17. Juni 1985 betreffend Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan Quellfassung Strässler, wird aufgehoben.
2. Das überarbeitete Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan vom 11. Oktober 2023 zur Quellfassung Strässler, wird festgesetzt.
3. Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) wird gebeten, das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan, Quellfassung Strässler vom 11. Oktober 2023 zu genehmigen.
4. Die Bauabteilung wird beauftragt, in Anwendung von § 55 Abs. 3 PBG die Schutzzonenfestsetzung und den Genehmigungsentscheid des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) anschliessend zu eröffnen und den betroffenen Grundeigentümern (inkl. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement vom 11. Oktober 2023) eingeschrieben zuzustellen.
5. Mitteilung durch separates Schreiben an:  
(Erledigung durch die Bauabteilung):
  - Grundeigentümer (nach Vorliegen der Genehmigung vom AWEL)

6. Mitteilung an:

- a) Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Postfach, 8090 Zürich
- b) Wasserversorgungs-Genossenschaft Rossau, Herr Präsident Marcel Kunz, Baarerstrasse 17, 8932 Mettmenstetten
- c) Jäckli Geologie AG, Riedstrasse 1, 6330 Cham
- d) Martin Hunkeler, Ressort Infrastruktur (im Protokoll)
- e) Bauabteilung/Gemeindeschreiberin
- f) Akten

Namens des Gemeinderates



Martin Hunkeler  
Gemeindepräsident



Daniela Rieder  
Gemeindeschreiberin

Versand: 13. Juni 2024

EINGEGANGEN

20. DEZ. 2024



Kanton Zürich  
Amtsblatt

**Rechtskraftsbescheinigung**  
**Gegen diesen Beschluss ist bis heute**  
**beim Baurekursgericht kein Rechts-**  
**mittel eingelegt worden.**  
**Zürich, 19. Dez. 2024**

**Baurekursgericht**  
**des Kantons Zürich**  
**Die Kanzlei:**  
*T. Saland*

**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 29.10.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 29.10.2027  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000544

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Kappel a.A., Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis

## **Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Strässler (Grundwasserrecht c 20-7) Kappel am Albis**

**Betrifft:** 8926 Kappel am Albis

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0225 vom 28. August 2024 die mit Beschluss des Gemeinderates Kappel am Albis vom 10. Juni 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Strässler und das entsprechende Reglement genehmigt.

### **Angaben zur Auflage:**

Die Akten können vom 29. Oktober 2024 bis 28. November 2024 auf der Gemeindekanzlei Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis, eingesehen werden. Für die Einsicht der Akten ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten bitten wir Sie einen Termin mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.

### **Rechtliche Hinweise:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage  
**Ablauf der Frist:** 28.11.2024